

Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer

Richter am Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)

Honorarprofessor an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Oldb.).

Elisabethstraße 8

26135 Oldenburg

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am
30.9.2020**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ver-
kürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 31.8.2020**

BT-Drs. 19/21981

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katharina Dröge, Die-
ter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der Folgen der
COVID-19-Pandemie (COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz) vom
21.04.2020**

BT-Drs. 19/18681

I. Grundsätzliches	3
1) Einheitliche oder differenzierte Entschuldungsfristen für Unternehmer und Verbraucher	3
2) Speicherfristen für Insolvenzdaten.....	5
3) Amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung bei Begründung von unangemessenen Verbindlichkeiten während des Entschuldungsverfahrens	10
II. Einzelne Regelungen	12
1) Art. 1 Nr. 2, 3 RegE zu § 287 InsO: Laufzeit des Entschuldungsverfahrens für Erst- und Zweitverfahren.....	12
2) Art. 1 Nr. 4 RegE zu § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Herausgabe von Schenkungen und Gewinnen	13
3) Art. 1 Nr. 4 RegE zu § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO: Obliegenheitsverletzung durch grob fahrlässige Begründung unangemessener Verbindlichkeiten während der Wohlverhaltensperiode.....	16
4) Art. 5 RegE: Differenzierung zwischen selbständig wirtschaftlich tätigen und nicht selbständig wirtschaftlich tätigen Personen im Entschuldungsverfahren.....	18
a) Gesetzgebungstechnik: automatische Differenzierung ab 1.7.2025	18
b) Umgehungspotential der Regelung	19
c) Verfassungsrechtliche Bedenken	19
5) Art. 3 RegE zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV: Berücksichtigung von Drittleistungen für die Wertfestsetzung.....	20
6) Art. 9 Abs. 1 RegE: Inkrafttreten	20
7) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katharina Dröge, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Option für virtuelle Gläubigerversammlungen	20
III. Zusammenfassung	23

I. Grundsätzliches

1) Einheitliche oder differenzierte Entschuldungsfristen für Unternehmer und Verbraucher

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Einführung eines dreijährigen Restschuldbefreiungsverfahrens zunächst für alle natürlichen Personen vorsieht. Damit setzt er die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18; „Restrukturierungsrichtlinie“, im Folgenden „RL“) um, die in Art. 21 eine Entschuldungsfrist von höchstens drei Jahren für insolvente Unternehmer vorgibt. Die dreijährige Entschuldungsfrist auch für Verbraucher vorzusehen, entspricht der weiteren Empfehlung der Richtlinie (ErwG 21 RL).

Die Art und Weise der Umsetzung der Richtlinienempfehlung für Verbraucher weicht jedoch von dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13.2.2020 ab. Der Referentenentwurf hatte die Entschuldungsfrist im Sinne der Richtlinienempfehlung für Unternehmer und Verbraucher durchgehend gleich geregelt, während der Regierungsentwurf nunmehr eine zeitliche Befristung der Drei-Jahres-Regelung für Verbraucher vorsieht und die Gleichbehandlung zum 1.7.2025 wieder aufgibt. Danach soll automatisch eine differenzierte Entschuldungszeit für Unternehmer und Verbraucher eingeführt werden, wenn der Gesetzgeber dies nicht vorher stoppt.

Mit einer differenzierten Entschuldungsfrist für Verbraucher und Unternehmer würde das Recht von der geltenden Rechtslage abrücken. Die Insolvenzordnung differenziert in Bezug auf die Dauer des Entschuldungsverfahrens und die Art der Schulden bislang nicht zwischen diesen Betroffenen Gruppen. Das hat sich seit über zwanzig Jahren bewährt. Gerade die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen zeigen, wie schnell sowohl unternehmerisch tätige Personen als auch Verbraucher

unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten können und auf eine Perspektive angewiesen sind, auch wieder einen Weg für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu finden.

Eine differenzierte Entschuldungsfrist für Unternehmer und Verbraucher widerspricht nicht nur diesen aktuellen Anforderungen, sondern auch der europäischen Richtlinienempfehlung. Sie drückt ein Misstrauen gegenüber Verbrauchern aus, dass diese das Entschuldungsverfahren zur leichtfertigen Verschuldung missbrauchen könnten.

Die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung im Unternehmens- oder im Dienstleistungsbereich infolge der COVID-19-Pandemie wird dazu führen, dass auch abhängig Beschäftigte etwa durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit vermehrt in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten werden. Erwartet wird nicht nur eine Zunahme von Insolvenzen im Unternehmensbereich, sondern auch bei Verbrauchern.

Vor diesem Hintergrund muss sich das Restschuldbefreiungsrecht gerade jetzt bewähren und auch Verbrauchern, die tatsächlich unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, eine Perspektive bieten, weil solche Verschuldungen mit einer persönlichen Vorwerfbarkeit gegenüber den Betroffenen nichts zu tun haben. Die Restschuldbefreiung ist in diesem Sinne die notwendige Restrukturierungsmöglichkeit für alle natürlichen Personen, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich selbständig tätig sind oder nicht. Und es liegt auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse, den Betroffenen einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen.

Dass ein Restschuldbefreiungsrecht einen Ausgleich zwischen den Schuldner- und Gläubigerinteressen schaffen muss, ist eine notwendige Voraussetzung für eine umfassende Akzeptanz des Systems. Unvermeidbar ist dabei, dass den Gläubigern auch Forderungsausfälle zugemutet werden. Die eigentliche wirtschaftliche Entwertung der Gläubigerforderungen findet aber nicht durch die Erteilung der Restschuldbefreiung statt, sondern zeitlich schon vor dem Insolvenzverfahren, nämlich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner eintritt. Das betrifft nicht nur die Gruppe der Verbraucher, sondern genauso die Gläubiger von Selbständigen.

Eine differenzierte Entschuldungsfrist für Unternehmer und Verbraucher wäre deshalb unverständlich. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13.2.2020 hatte mit seinem zeitlich unbefristeten einheitlichen Entschuldungsrecht die richtigen Wertungen gesetzt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Evaluierung der dreijährigen Entschuldungsphase bis zum 30.6.2024 für die Frage, ob die Regelungen nach dem 1.7.2025 auch für Verbraucher beibehalten bleiben sollen, erscheint nicht unproblematisch. Es ist fraglich, ob sie valide Erkenntnisse liefern wird. Abhängig vom Inkrafttreten der Neuregelungen werden die dreijährigen Verfahren nach neuem Recht erst etwa Ende 2023 abgeschlossen sein, so dass die Erhebungsphase bis Mitte 2024 sehr kurz sein wird. Abgesehen davon sind die Kriterien, nach denen das „Antrags- und Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern“ evaluiert werden soll, bislang unbestimmt. Die statistische Datenbasis im Verbraucherbereich ist im Hinblick auf die Meldepflichten nach dem Insolvenzstatistikgesetz bislang sehr begrenzt.

Unverständlich ist aber vor allem die Gesetzgebungstechnik, die mit einem Automatismus für Verbraucher zum jetzigen Entschuldungsverfahren zurückkehren will, wenn der Gesetzgeber nicht vorher noch eingreift. Die Evaluation zu dem mit der Reform 2014 geschaffenen Anreizsystem hat gerade erst ergeben, dass dieses System gescheitert ist.¹ Weshalb dann jetzt vorgesehen wird, zu genau diesem System zurückzukehren, ist nicht nachvollziehbar.

2) Speicherfristen für Insolvenzdaten

Auskunfteien ermitteln Insolvenzdaten in der Regel aus den Veröffentlichungen im Insolvenzportal (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Diese Daten sind allge-

¹ BT-Drs. 19/4000, S. 5 ff.

mein barriere- und kostenfrei zugänglich. Die Gerichte haben die verfahrensrelevanten Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 InsO im Insolvenzportal öffentlich bekannt zu machen.

Gewerbswirtschaftlich orientierte Auskunftsteien können sich hieraus eigene Geschäftsfelder erschließen. Sie scannen die Internetseite des Portals durch hochfrequente Datenzugriffe, was teilweise schon zu erheblichen technischen Problemen geführt hat, weil die Seite längere Zeit für andere Nutzer nicht mehr erreichbar war. Die Auskunftsteien verarbeiten² diese Daten weit über die Zeiträume hinaus, in denen die Daten im Insolvenzportal verfügbar sind.

Die Veröffentlichungen der Gerichte z.B. über die Eröffnung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens oder die Erteilung der Restschuldbefreiung müssen von diesen im Insolvenzportal innerhalb bestimmter Fristen wieder gelöscht werden. Die regelmäßige Löschfrist beträgt nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsIntBekV) sechs Monate. Ziel dieser Löschung ist es, „den durch die Restschuldbefreiung ermöglichten wirtschaftlichen Neustart nicht durch die fortdauernde Publizität von Veröffentlichungen aus dem Insolvenzverfahren zu stören“.³ Der Ordnungsgeber hat damit eine klare und richtige Entscheidung in Abwägung der Informationsinteressen des Wirtschaftsverkehrs und der Schuldnerinteressen getroffen.

Den Wirtschaftsteilnehmern, die keinen Zugang zu gewerblichen Auskunftsteien haben oder die Kosten dafür nicht aufbringen wollen, stehen die Insolvenzdaten nach Ablauf der Löschungsfristen im Insolvenzportal wie beabsichtigt nicht mehr zur Verfügung.

Auskunftsteien speichern Insolvenz- und Restschuldbefreiungsdaten hingegen länger, nämlich bis zu drei Jahre nach Beendigung der Verfahren. Die überwiegende Rechtsprechung, die noch zum BDSG a.F. ergangen war, hat ihre Auffassung zur

² Eine Datenverarbeitung ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO u.a. das Erheben, Speichern und Verbreiten von Daten.

³ Begr. zur Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet, BRat-Drs. 1082/01, S. 7.

Zulässigkeit der langen Datenspeicherung durch Dritte auch nach Inkrafttreten der DSGVO nicht wesentlich geändert.

Damit entsteht eine Wissensdisparität zwischen den Nutzern der Wirtschaftsauskunfteien und denjenigen Gläubigern, die nicht über einen Zugang zu solchen Informationssystemen verfügen wie etwa kleinen Handwerksbetrieben oder Selbständigen.

Für die betroffenen Schuldner führt die lange Datenspeicherung teilweise zu erheblichen Problemen bei der Wohnungsanmietung, im Bankenverkehr oder bei der Wiederteilnahme am Wirtschaftsleben⁴. Die Erteilung der Restschuldbefreiung ist für die Betroffenen an sich ein Positivmerkmal, von der Kreditwirtschaft wird sie aber genau gegenteilig interpretiert und mit Blick darauf, dass dem Verfahren eine Insolvenzsituation zugrunde gelegen hat, als fortbestehendes Kreditrisiko eingestuft.

Der Referentenentwurf hatte eine Begrenzung der Speicherfristen auch für Dritte vorgesehen. Diese Regelungen sind im Regierungsentwurf nicht mehr aufgenommen worden. Stattdessen soll die Frage etwaiger Hindernisse von überlangen Speicherungen für den Erfolg einer Restschuldbefreiung zunächst evaluiert werden.

Dem nachhaltigen Erfolg einer Entschuldung und einem damit bezweckten wirtschaftlichen Neustart läuft eine überlange Speicherung von Insolvenzdaten kaum bestreitbar zuwider.

Die Nutzer, die ihre Daten über entsprechende Auskunfteien beziehen, argumentieren vor allem damit, dass die Insolvenzdaten für die Einschätzung eines wiederholten Insolvenzrisikos von Bedeutung seien. Indes ist die Relevanz dieser Daten für die Einschätzung eines künftigen Insolvenzrisikos der Betroffenen bislang nicht hinreichend belegt und damit datenschutzrechtlich äußerst fragwürdig.

⁴ Vgl. hierzu die Darstellungen im Urteil des LG Frankfurt v. 20.12.2018, ZInsO 2019, 263 (Beeinträchtigungen im Rahmen der beruflichen Weiterentwicklung durch beabsichtigte Selbständigkeit und bei der Wohnungssuche).

Das Datenschutzrecht geht auch unter Geltung der DSGVO vom Grundsatz des Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt aus. Das bedeutet, dass jede Form der Datenverarbeitung nur dann zulässig ist, wenn entsprechende Erlaubnistatbestände nach Art. 6 DSGVO vorliegen. Auch eine danach erlaubte Datenverarbeitung muss sich zusätzlich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO orientieren. Eine Verarbeitung ist nur solange zulässig, wie die Daten erforderlich sind und keine überwiegenden Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Sind diese Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben, besteht nach Art. 17 DSGVO ein „Recht auf Vergessenwerden“, d.h. ein entsprechender Rechtsanspruch der Betroffenen auf Löschung der Daten.⁵ Diesen Anspruch will der Regierungsentwurf jetzt nicht mehr durchsetzen.

Unbestreitbar ist, dass Auskunftseien und Dritte Insolvenzdaten aus dem Insolvenzportal während des laufenden Insolvenzverfahrens nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO erheben und verarbeiten können. Die Veröffentlichungen dienen gerade auch dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und damit „berechtigten Interessen“ im Sinne der DSGVO. Etwaige Vertragspartner sollen entscheiden können, ob sie unter den gegebenen Bedingungen Verträge mit einem Schuldner abschließen, der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist. Das gilt aber zunächst einmal nur für laufende Verfahren, die im Insolvenzportal veröffentlicht sind.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung soll die Insolvenz der Schuldner behoben sein und ihnen ein wirtschaftlicher Neustart ermöglicht werden. Damit gewinnen die Schuldnerinteressen und der Gesetzeszweck nach der Erteilung der Restschuldbefreiung in der Verhältnismäßigkeitsabwägung mit den Informationsbedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs nach Beendigung des Verfahrens ein deutlich überwiegendes Gewicht.

⁵ So ausdrücklich schon der RefE S. 23.

Die Rechtsprechung ist bislang aber der Behauptung, dass eine frühere Insolvenz-situation auch für die Zukunft erhebliche Bedeutung für die Beurteilung eines Insolvenzrisikos habe und dass die Daten deshalb lange benötigt werden, weitgehend gefolgt.

Sie vertritt die Ansicht, „es sei nicht Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung, dass ein Schuldner wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen kann, als ob es das Insolvenzverfahren gar nicht gegeben hätte. Die Betroffenen könnten nicht verlangen, einer Person gleichgestellt zu werden, die niemals von einer Insolvenz betroffen war. Für potentielle Geschäftspartner eines Schuldners sei es im Rahmen der Bonitätsprüfung wichtig zu erfahren, ob bei dem Schuldner die Gefahr besteht, wieder insolvent zu werden. Für die Einschätzung dieser Gefahr könne die Erteilung der Restschuldbefreiung ein nicht unerhebliches Indiz sein“⁶.

Das ist sehr bedenklich, zum einen, weil diese Behauptung nicht hinreichend belegt ist, und zum anderen, weil nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen derjenige für die Rechtmäßigkeit seiner Datenverarbeitung darlegungs- und beweispflichtig ist, der diese Verarbeitung vornimmt. Solange wirklich belastbare Belege fehlen, ist eine weitere Verarbeitung der Daten nicht zulässig, zumal andere Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Aussagekraft von Insolvenzereignissen für künftige Wirtschaftsrisiken nur für deutlich geringere Zeiten besteht.⁷

Für eine wirklich belastbare Untersuchung wäre es auch nicht ausreichend, nur zahlenmäßig auf Insolvenzwiederholungsfälle zu sehen – sog. Drehtüreffektfälle – sondern es müssten auch die Ursachen für Wiederholungsfälle untersucht werden. Dabei ist zu erwarten, dass gerade jetzt die Wirtschaftsereignisse in der Zeit während und nach der COVID-19-Pandemie zeigen werden, dass Insolvenzen sowohl bei Selbständigen als auch bei Verbrauchern Ereignisse sind, die nicht primär auf von den Betroffenen zu vertretene Umstände zurückzuführen sind und die mit individuell angelegten Insolvenzrisiken nichts zu tun haben.

⁶ OLG Frankfurt/M. NZI 2019, 188; OLG Frankfurt/M. NZI 2016, 188 und LG Frankfurt Urt. v. 20.12.2018 – 2-05 O 151/18.

⁷ Gutowski, ZVI 2020, S. 291 (296).

Von daher ist es richtig, dass der Referentenentwurf in dieser Frage eine klare gesetzgeberische Entscheidung vorgeschlagen hatte und diese Entscheidung nicht noch weiter hinausgeschoben wird.

Schon der Verordnungsgeber hat sich mit den Löschrufen in § 3 InsIntBekV dafür entschieden, dass die Daten im Insolvenzportal nach sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens zu löschen sind, damit sie das Ziel der Restschuldbefreiung nicht unnötig behindern. In diese Richtung sollte sich der Gesetzgeber auch bei den Speicherfristen für die Datenverarbeitungen durch Dritte orientieren, wobei auch die vorgeschlagene Löschrufenfrist von einem Jahr ggf. noch vertretbar erscheint.

Der Referentenentwurf hatte vorgesehen, die Löschrufenfrist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung beginnen zu lassen. Das wäre eine zuverlässige und praktikable Regelung. Ergänzend dazu sollte in § 300 Abs. 4 S. 1 InsO geregelt werden, dass die Veröffentlichung der Restschuldbefreiung erst nach Rechtskraft der Entscheidung zu erfolgen hat und die Gerichte sollten den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft mit veröffentlichen.⁸ So wäre der Beginn und die Laufzeit der Löschrufenfristen für die Datenverarbeiter transparent und handhabbar.

3) Amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung bei Begründung von unangemessenen Verbindlichkeiten während des Entschuldungsverfahrens

Die Insolvenzordnung sieht bislang abgesehen von dem Sonderfall der Mitwirkungsverweigerung des Schuldners gegenüber gerichtlichen Maßnahmen nach § 296 Abs. 2 InsO keine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung vor.⁹ Sie unterstellt eine Versagung der Restschuldbefreiung zu Recht der Gläubigerautonomie.

⁸ So auch *Blankenburg* ZVI 2020, 82 (86).

⁹ Auch die Versagung nach § 296 Abs. 2 InsO setzt aber einen Gläubigerantrag voraus, dass der Schuldner die Richtigkeit seiner Auskunft an Eides Statt zu versichern habe: BGH ZInsO 2016, 593. Die Regelung ist deshalb kein Fall der reinen Versagung von Amts wegen.

Es liegt in der Entscheidung der Gläubiger, ob sie ein Entschuldungsverfahren abbrechen lassen wollen. Das ist sinnvoll, weil ein Abbruch des Entschuldungsverfahrens durch Versagung der Restschuldbefreiung wirtschaftlich nicht zu einer Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Gläubiger führen muss. Im Fall einer Versagung der Restschuldbefreiung sind Gläubigerforderungen wieder im Einzelvollstreckungsverfahren nach dem Prioritätsprinzip (§ 804 Abs. 3 ZPO) und in Konkurrenz von Insolvenz- und Neugläubigern zu verfolgen. Gerade für Gläubiger, die Insolvenz- und Neugläubiger sind, kann sich die Frage stellen, ob eine Versagung der Restschuldbefreiung wirklich sinnvoll ist, weil sie ihre Neuforderungen ansonsten nach Erteilung der Restschuldbefreiung ohne die Konkurrenz durch die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) durchsetzen könnten.

Der Regierungsentwurf beabsichtigt einen partiellen Systemwechsel. Wenn dem Gericht Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unangemessene Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode begründet und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat, soll eine Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen erfolgen.

Eine Notwendigkeit für diesen Systemwechsel ist nicht erkennbar. In den genannten Fällen sind nicht die Belange des Staates betroffen – auch nicht über die Verfahrenskostenstundung und eine zusätzliche Kostenlast –, sondern allenfalls die Belange der Gläubiger, wenn deren Befriedigung durch die Obliegenheitsverletzungen beeinträchtigt würde. Die Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch des Entschuldungsverfahrens korreliert bislang sinnvollerweise mit der wirtschaftlichen Betroffenheit bei Obliegenheitsverletzungen. Das sollte beibehalten werden. Eine Versagung von Amts wegen würde ggf. gegen den ausdrücklichen Willen der Gläubiger erfolgen, dann nämlich, wenn sich diese in Kenntnis der Versagungsgründe aus vorstehend genannten Gründen gegen Versagungsanträge entscheiden.

Im Übrigen würde eine amtswegige Versagung gerichtliche Ermittlungen erfordern, die einen zusätzlichen Verfahrensaufwand bedeuten würden für eine Konsequenz, die von den betroffenen Gläubigern ggf. überhaupt nicht gewünscht wird.

II. Einzelne Regelungen

1) Art. 1 Nr. 2, 3 RegE zu § 287 InsO: Laufzeit des Entschuldungsverfahrens für Erst- und Zweitverfahren

Art. 1 Nr. 2 RegE regelt zu § 287 Abs. 2 S. 1 InsO die reguläre dreijährige Laufzeit des Entschuldungsverfahrens (Laufzeit der Abtretungsfrist).

Zu § 287 Abs. 2 S. 2 InsO wird die Verlängerung des Verfahrens für Zweitverfahren vorgeschlagen, wenn dem Schuldner aufgrund eines nach dem 30.9.2020 gestellten Antrags bereits einmal eine Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Die Laufzeit des Entschuldungsverfahrens beträgt in diesen Fällen 5 Jahre. Eine solche Verlängerung ist auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 2 lit. d) der RL vertretbar.

Nach dem RegE gilt die Verlängerung für Zweitverfahren unbefristet, also künftig auch für lange nach dem Erstverfahren gestellte Zweitverfahren. Die RL sieht hingegen vor, dass die Verlängerung für eine weitere Entschuldung vorgesehen werden kann für Anträge, die „innerhalb eines bestimmten Zeitraums“ nach der Gewährung einer ersten Entschuldung gestellt werden. Richtlinienkonform wäre deshalb eher eine Begrenzung für Zweitverfahren, die etwa binnen zehn Jahren nach der Restschuldbefreiung im Erstverfahren gestellt werden.

Ausgesprochen lang erscheinen die Fristen für eine eventuelle weitere Entschuldungsmöglichkeit. Nach einer einmal erteilten Restschuldbefreiung, soll ein Schuldner praktisch erst nach 16 Jahren eine erneute Entschuldung erhalten können. Der RegE erreicht das dadurch, dass die Sperrfrist nach § 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO-RegE auf 11 Jahre verlängert werden soll und auch das Zweitverfahren

selbst 5 Jahre dauern soll. Nach der Begründung des Entwurfs soll dadurch verhindert werden, dass die Verkürzung des regulären Restschuldbefreiungsverfahrens Fehlanreize für eine leichtfertige Verschuldung setzt.

Diese Begründung zielt ähnlich wie die Begründung zur Rechtfertigung von überlangen Speicherfristen implizit immer wieder auf den Vorwurf, dass Verschuldungen vor allem auf verantwortungsloses Konsumverhalten zurückzuführen sind. Das stimmt mit der Realität nicht überein. Hauptauslöser für Überschuldungen sind zu allererst Arbeitslosigkeit / Trennung, Scheidung, Tod eines Partners / Erkrankung, Sucht oder Unfall. Erst dahinter rangieren eine unwirtschaftliche Haushaltsführung und eine gescheiterte Selbständigkeit als Überschuldungsursachen.¹⁰ Gerade die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen in der COVID-19-Pandemie zeigen, wie schnell und unvorwerfbar persönliche Lebensvorstellungen oder geschäftliche Unternehmungen scheitern können und wie wichtig es auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse sein muss, den Betroffenen wieder eine wirtschaftliche Perspektive zu geben. Insbesondere vor diesem Hintergrund sollte überdacht werden, ob solche Fristverlängerungen wirklich notwendig sind.

2) Art. 1 Nr. 4 RegE zu § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Herausgabe von Schenkungen und Gewinnen

Der Schuldner soll künftig verpflichtet werden, in der Wohlverhaltensperiode durch **Schenkung** erlangtes Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. Der Herausgabeanspruch würde wie bereits bei Erbschaften auf Geld gerichtet sein, nicht auf die Herausgabe bestimmter Gegenstände.¹¹ Weshalb bei Schenkungen im Gegensatz zu Lotteriegewinnen der Halbteilungsgrundsatz zur Herausgabe vorgesehen ist, ist aus dem Regierungsentwurf nicht zu ersehen.

Für Schuldner, die niemals selbständig waren, soll die Regelung ebenso wie die Herausgabeverpflichtung für Gewinne und das Verbot zur Begründung von unangemessenen Verbindlichkeiten während der Wohlverhaltensperiode ab dem

¹⁰ Destatis, Pressemitteilung vom 28.5.2019, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/05/PD19_199_635.html

¹¹ BGH ZInsO 2013, 306.

1.7.2025 allerdings nicht mehr gelten. Art. 5 zu § 312 Abs. 4, 5 InsO-RegE erklärt diese Regelungen im Falle des Inkrafttretens des Art. 5 dann ausdrücklich für unanwendbar. Weshalb hier Verbraucher und Selbständige unterschiedlich behandelt werden sollen, erschließt sich nicht.

Es könnte ungerecht erscheinen, wenn ein Schuldner durch Schenkung Vermögen erhält, das er nicht herausgeben muss und dass seine Gläubiger trotz des Vermögenszuwachses ggf. keinerlei Befriedigung für ihre Forderungen erhalten.

Trotzdem erscheint die Regelung wenig praktikabel.

Zum einen müsste zwingend notwendig eine Bagatellgrenze für geringwertige oder übliche Alltagsgeschenke gezogen werden. Es wird nicht beabsichtigt sein, den Schuldner zur Herausgabe der hälftigen Werte sämtlicher geringwertiger Geburtstags- oder Gelegenheitsgeschenke zu verpflichten. Die Kosten der Verteilung solcher geringen Werte stände im Widerspruch zu dem Befriedigungserfolg für die Gläubiger.

Aber auch eine Bagatellgrenze würde die Probleme letztlich nicht lösen. Dazu ein einfaches Beispiel:

Eine Schuldnerin erhält von einem Freund zu einem besonderen Anlass ein Schmuckstück geschenkt. Der Wert des Geschenks ist ihr nicht bekannt.

Zunächst erlaubt auch eine Bagatellgrenze keine einheitliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer solchen Regelung. Eine Grenze von beispielsweise 500,00 € kann bei sehr wenigen beteiligten Gläubiger zu einer gewissen Befriedigungsquote führen. Bei einer Vielzahl von Gläubigern würde sie aber zu einer völlig sinnlosen Befriedigung im Promillebereich führen.

Weiter wirft die genaue Umsetzung der Herausgabeobligiertheit praktische Fragen auf. Die Schuldnerin müsste selbst zunächst den Wert des Geschenks ermitteln oder ermitteln lassen. Gegebenenfalls müsste sie den Gegenstand schätzen las-

sen und zwar vor der Entscheidung, ob sie das Schenkungsangebot annimmt. Abgesehen von den schwierigen Auswirkungen dieser Frage im persönlichen Bereich könnten hierfür auch Kosten entstehen. Die betroffene Schuldnerin müsste dann entscheiden, ob sie zur Aufbringung des an den Treuhänder auszuzahlenden Betrages aufgrund ihrer sonstigen Einkommensverhältnisse in der Lage ist. Schuldner zwingen zu wollen, den Schenkungsgegenstand zu diesem Zweck wieder zu verkaufen, dürfte schwer vertretbar sein. Die Schuldnerin müsste sich deshalb pointiert formuliert überlegen, „ob sie sich die Annahme des Geschenks leisten kann“. Anderenfalls müsste sie die Schenkung ablehnen. Letzteres dürfte besonders bei höherwertigen Geschenken eine Rolle spielen. Die Annahme eines Autos als Geschenk dürfte unter diesen Voraussetzungen für viele Schuldner schwierig sein und eher dazu führen, dass solche Schenkungen in der Wohlverhaltensperiode durch andere Konstruktionen umgangen werden, selbst wenn ein Auto ggf. die Berufsausübungsmöglichkeiten und damit die Chance zur Erzielung pfändbaren Einkommens zu Gunsten der Gläubiger verbessern könnte.

Wie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Obliegenheitsverletzung durch Verzicht auf eine Erbschaftsannahme bekannt¹², dürfte sich die Ablehnung eines Schenkungsangebots als solches auch nicht als Obliegenheitsverletzung darstellen, so dass eine „Schenkungs ausschlagung“ sanktionslos möglich sein müsste.

Die Regelung der Schenkungsherausgabe erscheint vor diesem Hintergrund wenig praktikabel.

Zu der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Herausgabeverpflichtung bei **Lotteriegewinnen** ist der damit beabsichtigte Regelungszweck grundsätzlich auch nachvollziehbar. Aus der über zwanzigjährigen Praxis des Unterzeichners als Insolvenzrichter sind solche Gewinnfälle allerdings nicht bekannt geworden.¹³ Von daher dürfte sich die Regelungsnotwendigkeit einer solchen Obliegenheitsausweitung in Grenzen halten. Aus diesem Grund war eine entsprechende Regelung

¹² BGH, ZInsO 2009, 1461.

¹³ *Pape/Laroche/Grote*, ZInsO 2020, 1805 berichten von einem in über zwanzig Jahren bekannt gewordenen Fall.

schon in den ursprünglichen Beratungen zur Insolvenzordnung vom Gesetzgeber abgelehnt worden.

Sofern aber gleichwohl eine Regelung erfolgen soll, wäre sicherzustellen, dass zumindest Kleingewinne wie aus Losgeschäften auf Volksfesten oder Tombolas von der Abführungspflicht ausgenommen werden.

3) Art. 1 Nr. 4 RegE zu § 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO: Obliegenheitsverletzung durch grob fahrlässige Begründung unangemessener Verbindlichkeiten während der Wohlverhaltensperiode

Auch bezüglich dieses Regelungsentwurfs gilt, dass diese Regelungen durch Art. 5 zu § 312 Abs. 4, 5 RegE für Verbraucher, die niemals selbständig waren, ab dem 1.7.2025 für unanwendbar erklärt wird. Auf die Bedenken wurde bereits hingewiesen.

Abgesehen von den systematischen Bedenken im Hinblick auf die für diesen Versagungsgrund vorgesehene amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung ergeben sich hinsichtlich dieser Regelung weitere Probleme und Fragestellungen.

Zum einen ist der Begriff der „unangemessenen Verbindlichkeiten“ praktisch kaum konturiert.¹⁴ Der Gesetzgeber hatte ursprünglich an Fälle von Luxusaufwendungen oder an die Begründung von Schadensersatzforderungen durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen gedacht, die vor dem Insolvenzverfahren begründet worden waren.¹⁵ Diese Fälle unterscheiden sich systematisch von der Begründung von Verbindlichkeiten während eines laufenden Insolvenzverfahrens. Die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Verbindlichkeiten stellen Insolvenzforderungen dar. Sie sind im Insolvenzverfahren zu bedienen und wirken sich, je mehr Forderungen es sind und je höher sie sind, auf die Befriedigungsquote der Insolvenzgläubiger aus. Verbindlichkeiten, die während des laufenden Insolvenzverfahrens oder der Wohlverhaltensperiode begründet werden, sind Neuverbindlichkeiten, die im Verfahren nicht geltend gemacht werden können und die sich von

¹⁴ Vgl. dazu *Pape/Laroche/Grote*, ZInsO 2020, 1805; *FK-InsO/Ahrens*, 8. Aufl. § 290 Rn. 84.

¹⁵ Begr. z. GE der BReg zur Insolvenzordnung, BT-Drs. 12/2443, S. 190 zu § 239.

daher auf die Befriedigungsquoten der Insolvenzgläubiger nicht auswirken. Wenn nach der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers diejenigen Schuldner keine Restschuldbefreiung verdienen, die durch unangemessene vor dem Verfahren begründete Verbindlichkeiten die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigen, kann das für Neuverbindlichkeiten nicht gelten.

Damit stellt sich auch die Frage, wer durch das Verbot der Begründung von unangemessenen Neuverbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode geschützt werden soll. Die Insolvenzgläubiger erleiden durch die Neuverbindlichkeiten in der Regel keine Verluste. Ihnen ist die Insolvenzmasse und der Neuerwerb während der Wohlverhaltensperiode – bis auf den hälftigen Erbschaftswert – zugewiesen ohne dass dies durch Neugläubiger beeinträchtigt würde.

Neugläubiger würden durch die Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung wirtschaftlich letztlich auch nicht besser gestellt. Eine Versagung führt lediglich dazu, dass gegen den Schuldner wieder Einzelvollstreckungen möglich sind. Damit treten die Neugläubiger in Konkurrenz zu den Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen dann ebenfalls weiter vollstrecken können. Das würde die Aussichten der Neugläubiger auf Realisierung ihrer Forderungen wirtschaftlich eher verschlechtern. Im Fall der Erteilung einer Restschuldbefreiung würde diese Konkurrenz zu den Insolvenzgläubigern entfallen. Die Vollstreckungsmöglichkeiten würden sich dadurch eher verbessern.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen amtswegigen Verfahrens lässt der RegE Fragen der funktionellen Zuständigkeit offen, namentlich, ob der Richter oder Rechtspfleger für die Versagung zuständig sein soll.¹⁶ Wegen der Bedeutung der Entscheidung müsste auf jeden Fall eine eindeutige Richterzuständigkeit geregelt werden.

¹⁶ S. *Blankenburg/Heyer*, ZInsO 2020, 1849 (1853) und *Pape/Laroche/Grote*, ZInsO 2020, 1805 (1810).

4) Art. 5 RegE: Differenzierung zwischen selbständig wirtschaftlich tätigen und nicht selbständig wirtschaftlich tätigen Personen im Entschuldungsverfahren

Hinsichtlich der Frage, ob grundsätzlich eine Differenzierung der Entschuldungsfristen für wirtschaftlich selbständige und nicht wirtschaftlich selbständig tätige Personen gerechtfertigt ist, wird auf die Einleitung I. 1) verwiesen.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs gibt darüber hinaus Anlass zu weiteren Anmerkungen.

a) Gesetzgebungstechnik: automatische Differenzierung ab 1.7.2025

Die Differenzierung tritt nach Art. 9 Abs. 2, § 312 Abs. 2 InsO-RegE automatisch ab dem 1.7.2025 ein. Bis dahin gilt für alle natürlichen Personen eine Entschuldungsfrist von drei Jahren. Ab dem 1.7.2025 wird die einheitliche Lösung nach dem Gesetz automatisch aufgegeben und es würde für die Verbraucher grundsätzlich wieder die sechsjährige Frist gelten. Dieses Ergebnis kann nur dadurch vermieden werden, dass der Gesetzgeber nach einer Evaluierung des bisherigen Verfahrens tätig wird und den Rückfall in eine Differenzlösung verhindert.

Diese Gesetzgebungstechnik ist absolut ungewöhnlich. Mit der Reform wird der Eindruck erweckt, dass die Entschuldungsfrist jetzt für alle natürlichen Personen auf drei Jahre herabgesetzt wird.¹⁷ Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagen wird „über die EU-Vorgaben hinauszugehen und die Verkürzung der Fristen auch für Verbraucherinnen und Verbraucher

¹⁷ S. hierzu auch die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1.7. 2020. „Verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren auf den Weg gebracht“. Ebenso die Presseerklärung vom 9.9.2020: „Eine Überschuldung ist nicht nur für die Betroffenen eine bedrückende Last, sondern auch für ihre Kinder und Angehörigen. Nicht wenige Betroffene erleben dabei auch Ausgrenzungen und Stigmatisierungen. Deshalb will ich das Restschuldbefreiungsverfahren mit meiner heute im Bundestag eingebrachten Gesetzesvorlage von sechs auf drei Jahre verkürzen. Betroffene sollen dadurch schneller wieder am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können“.

vorzusehen“.¹⁸ Tatsächlich ist die Gleichbehandlung aber nur zeitlich befristet, was aus dem Gesetzeswortlaut der Insolvenzordnung so nicht zu erkennen sein wird. Die Regelung ist damit intransparent. Erforderlich ist, dass eine dauerhafte Rechtssicherheit geschaffen wird und die Entschuldungsfristen für Verbraucher und Selbständige gleich sind.

b) Umgehungspotential der Regelung

Die Regelung des § 312 Abs. 2 RegE-InsO, d.h. die sechsjährige Entschuldungsfrist, soll für Schuldner gelten, „die keine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben“, also für reine Verbraucher.

„Gut beratene“ Schuldner werden sich die verlässliche dreijährige Entschuldungsfrist durch jede Art der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sichern können. Schon der mehrmonatige Betrieb eines Nagelstudios oder eines Büroservices in der eigenen Wohnung könnte hierfür ausreichen. Die Regelung eröffnet insoweit ein Missbrauchspotential.

c) Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Regelung des § 312 Abs. 1 RegE-InsO differenziert allein danach, ob der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat. Es ist völlig unerheblich, wann und wie lange er diese ausgeübt hat und ob aus dieser Tätigkeit noch Verbindlichkeiten bestehen. Derjenige, der vor geraumer Zeit eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat und anschließend ausschließlich private Verbindlichkeiten begründet hat, weist ggf. dieselbe Verschuldensstruktur auf wie ein reiner Verbraucher. Nach der differenzierten Entschuldungslösung würde aber der eine Schuldner eine dreijährige und der andere eine sechsjährige Entschuldungszeit durchlaufen. Eine solche Ungleichbehandlung dürfte einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen.

¹⁸ Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz *Christine Lambrecht* am 9.9.2020 im Deutschen Bundestag, Protokoll der 172. Sitzung, S. 21589.

5) Art. 3 RegE zu § 1 Abs. 2 Nr. 5 InsVV: Berücksichtigung von Drittleistungen für die Wertfestsetzung

Mit der Ergänzung soll geregelt werden, dass Zuschüsse, welche Dritte leisten, damit der Schuldner die Voraussetzungen für eine vorzeitige Restschuldbefreiung erfüllt, nicht in die vergütungsrechtliche Berechnungsgrundlage nach § 1 InsVV einfließen.

Es sollte sichergestellt werden, dass dasselbe für die Wertberechnung der Gerichtskosten gilt. Nach § 58 Abs. 1 S. 1 GKG bestimmt sich die Gebühr nach dem Wert der Insolvenzmasse bei Beendigung des Verfahrens. Danach müssten grundsätzlich alle Zahlungen Dritter mit berücksichtigt werden. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmegvorschrift sollte sichergestellt werden, dass sich der Staat hier in gleicher Weise wie die Insolvenzverwalter an einer Kostenbegrenzung beteiligt.

6) Art. 9 Abs. 1 RegE: Inkrafttreten

Art. 9 Abs. 1 RegE sieht vor, dass die Regelungen bis auf die Artikel 5 bis 8 am 1.10.2020 in Kraft treten sollen. Auch wenn fraglich ist, ob dieser Termin haltbar sein wird, sollte der Praxis zumindest eine kurze Frist zur Umstellung auf die neuen Regelungen eingeräumt werden. Dies ist allein schon deshalb notwendig, um die entsprechenden Formulare für die Verbraucherinsolvenzanträge, für die nach § 305 Abs. 5 S. 2 InsO ein Nutzungszwang besteht, anpassen zu können, etwa im Hinblick auf die Formulierung der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO.

7) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katharina Dröge, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Option für virtuelle Gläubigerversammlungen

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/18681) schlägt eine bis zum 30.6.2021 befristete Änderung zu § 74 Abs. 1 S. 3 InsO vor.

Danach soll das Insolvenzgericht entscheiden können, dass eine Gläubigerversammlung ohne physische Präsenz der Teilnahmeberechtigten abgehalten werden kann, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung, Antragsrechte und Entscheidungsbefugnisse der Teilnahmeberechtigten über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist.

Ein ähnlicher Vorschlag findet sich im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 18.9.2020, der eine neue Regelung zu § 4 InsO vorschlägt. Danach wird den Insolvenzgerichten über § 128a ZPO die Möglichkeit eröffnet, den Gläubigern und sonstigen Teilnahmeberechtigten die Teilnahme an Gläubigerversammlungen und sonstigen Erörterungs- und Abstimmungsterminen ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung zu gestatten.

Der Unterzeichner geht deshalb davon aus, dass dieser Punkt vor allem auch noch einmal im Rahmen der weiteren Beratungen zum SanInsFoG erörtert werden wird, wobei sich eine rein virtuelle Gläubigerversammlung von der Variante des SanInsFoG unterscheiden dürfte. Das Verfahren nach § 4 InsO- SanInsFoG ist noch eine Präsenzversammlung, nur wird einzelnen Beteiligten die Teilnahme virtuell ermöglicht.

Auch in der Literatur ist mehrfach eine Ermöglichung von virtuellen Gläubigerversammlungen angeregt worden.¹⁹ Es gibt jedoch auch kritische Stimmen, die eine weitergehende Prüfung der notwendigen technischen und teilweise rechtlichen Voraussetzungen anmahnen und die Probleme detailliert beschreiben.²⁰ Diese Hinweise sind nicht unberechtigt. Ein technischer Fortschritt ist durchaus wünschenswert, er nützt aber wenig, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen

¹⁹ Braegelmann/Horstkotte/Martini, ZInsO 2020, 729; Kollbach, INDat-Report 4/2020, 12; Horstkotte, ZInsO 2020, 1820; Lissner, ZInsO 2020, 1101. Überlegungen auch im Eckpunktepapier des VID: Insolvenzverfahren 4.0 vom 11.7.2018, ZVI 2018, 499.

²⁰ Blankenburg/Godzierz, ZInsO 2020, 1285; Frind, ZInsO 2020, 1743.

nicht hinreichend gegeben sind. Diejenigen, die hier eine sorgfältige Prüfung anmahnen, sind keine Technikskeptiker, sondern im Gegenteil, Insolvenzpraktiker mit großen technischen Kenntnissen und Erfahrungen.²¹

Wichtig ist, dass der Einsatz entsprechender Technik im Einzelfall im Ermessen des Gerichts steht und nicht sogleich zu hohe Erwartungen auf Seiten der Beteiligten geweckt werden, insbesondere, solange die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung noch nicht überall zur Verfügung stehen.

Sinnvoll erschiene es, die technischen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen in einer entsprechenden Arbeitsgruppe untersuchen zu lassen.

Die Zeit dafür steht zur Verfügung. Die Insolvenzordnung bietet schon jetzt in § 5 Abs. 2 InsO die Möglichkeit, von Präsenzversammlungen abzusehen und das Verfahren schriftlich durchzuführen. Gegebenenfalls könnte hierzu die derzeitige Einschränkung, dass dies „bei überschaubaren Vermögensverhältnissen und geringer Zahl von Gläubigern“ gilt, aufgehoben werden.²² Schon heute machen die Insolvenzgerichte in der weit überwiegenden Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren und in einfachen Regelinsolvenzverfahren von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zudem haben viele Gerichte ihren Sitzungsbetrieb unter Nutzung geeigneter Räume und ggf. Anmietung hinreichend großer externer Räumlichkeiten für größere Verfahren allmählich wieder ausgeweitet und können so auch teilweise wieder größere Präsenztermine abhalten.

So sind die Gerichte nach Einschätzung des Unterzeichners mit diesen Möglichkeiten derzeit überwiegend durchaus arbeitsfähig.

²¹ S. z.B. *Blankenburg* ZInsO 2020, 121.

²² Dafür auch *Blankenburg/Godzierz*, a.a.O. (Fn. 19) und *Frind*, a.a.O. (Fn. 19).

III. Zusammenfassung

- a) Eine unterschiedliche Behandlung von Selbständigen und Verbrauchern im Restschuldbefreiungsrecht ist nicht gerechtfertigt.

Es sollte auch von der gesetzlichen Regelungstechnik Abstand genommen werden, die die Verkürzung der Entschuldungsfrist für Verbraucher zeitlich begrenzt und mit einem Rückfallautomatismus zum geltenden Recht ab dem 1.7.2025 versieht.

- b) Die überlangen Speicherfristen für Insolvenzdaten durch Dritte konterkarieren das Ziel der Restschuldbefreiung. Aus dem datenschutzrechtlichen „Recht auf Vergessenwerden“ folgt ein Lösungsanspruch der Betroffenen nach Beendigung des Verfahrens. Eine gesetzliche Regelung der Speicherfristen ist in Orientierung an den Lösungsfristen im Insolvenzportal dringend notwendig.

- c) Eine Systemänderung hin zu einem partiellen amtswegigen Versagungsverfahren bei der Begründung von unangemessenen Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode sollte unterbleiben. Ein Regelungsbedürfnis für einen Verfahrensabbruch bei der Begründung von unangemessenen Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensperiode besteht nicht.

- d) Die Regelungen zur (teilweisen) Herausgabe von Schenkungen und Gewinnen sind wenig praktikabel. Den Regelungen fehlt abgesehen davon die Festschreibung von Ausnahmen bei Bagatellfällen. Für die Regelung einer Herausgabeobligenheit für Gewinne in der Wohlverhaltensperiode besteht kein praktisches Bedürfnis.